



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)524**

14. November 2023

Stellungnahme
Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

BT-Drucksache 20/8657

Siehe Anlage

Stellungnahme des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 15.11.2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Ihre Ansprechpartnerin

Birthe März

Referentin für Klimaschutz und Transformationspolitik

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 917

Fax +49 (0)30 / 678 1775 80

Mail: birthe.maerz@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 13.11.2023

Allgemeine Anmerkungen

Der massiv beschleunigte Ausbau von Solar- und Windenergie ist Voraussetzung, um nationale und internationale Klimaziele erreichen zu können sowie um fossile Abhängigkeiten sektorübergreifend zu beenden. Was wir benötigen ist ein Mehr an Energiesouveränität auf Basis von Wind- und Solarenergie, Energieeinsparungen und -effizienz. Um den Ökostromanteil bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen und das in der EEG-Novelle 2023 festgehaltene Photovoltaik-Ziel von 215 GW installierter Leistung bis 2030 und darüber hinaus zu erreichen, brauchen wir ein völlig neues Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig erleben wir ein besorgniserregendes Voranschreiten der Biodiversitätskrise und eine zunehmende Versiegelung (insbesondere durch Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur) die, ähnlich wie die intensive Landwirtschaft, sensible Naturräume massiv unter Druck setzt. Das Ziel, nicht mehr als 30 Hektar pro Tag zu versiegeln, liegt in weiter Ferne. Derzeit wächst die Verkehrs- und Siedlungsfläche in Deutschland pro Tag um rund 55 Hektar. Eine Trendwende hin zu mehr Renaturierung in der Fläche lässt sich derzeit nicht erkennen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung in den vergangenen Monaten bereits konkrete Maßnahmen vorgestellt und umgesetzt hat, um dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine neue Dynamik zu verleihen und mit dem vorliegenden Solarpaket I nun zahlreiche bürokratische Hürden bei der Photovoltaik abgebaut werden sollen. Jedoch sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf auch einige Leerstellen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Klar ist: Auch aus Sicht der Umweltverbände müssen, um die Klimakrise zu begrenzen, parallel alle Optionen des Ausbaus genutzt werden, sowohl auf Dächern und anderen versiegelten Flächen als auch im Freiland. Hierbei sollte der Ausbau der Photovoltaik auf Dächern und weiteren versiegelten Flächen jedoch Priorität erhalten.

1. Bundesweiter Solar-Standard

Insbesondere Dachflächen bieten ein enormes und weitestgehend ungenutztes Potenzial, wenn es um den beschleunigten Ausbau der Solarenergie geht. Dieses Potenzial muss durch einen **bundesweiten „Solar-Standard“** stärker genutzt werden. Solch ein Standard ermöglicht es, den urbanen Raum endlich als Teil der Energiewende in seiner Gesamtheit zu betrachten. Solarenergie ist die bürger*innennaheste Form der Erneuerbaren, durch Dachanlagen können Bürger*innen direkt an der Energiewende partizipieren. Dieser Hebel für gesellschaftliche Akzeptanz und Teilhabe kann durch einen Solar-Standard wesentlich besser genutzt werden. Der bereits extrem strapazierte Naturraum wird dadurch zudem entlastet, Flächennutzungskonkurrenzen verringert.

Die im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung vorgesehene Solarpflicht bei gewerblichen Neubauten greift zu kurz. Und selbst diese Maßnahme wurde bisher noch nicht von der Bundesregierung angegangen.

Wir benötigen einen breitenwirksamen und gesetzlich festgeschriebenen Solar-Standard bei Neubau, Umbau und Sanierung für alle geeigneten Dachflächen (optional auch Fassadenflächen) und anderen geeigneten versiegelten Flächen. Dieser Standard soll bspw. für Wohnhäuser, Büro- und Gewerbegebäude, Gebäude der öffentlichen Hand und Parkplatzflächen (Überdachung) sowie – bei entsprechender Eignung – bspw. auch für Lärmschutzwände gelten. Diese Flächen müssen ab sofort stärker in den Fokus rücken. Parallel dazu bedarf es eines Solar-Standards für alle geeigneten öffentlichen Bestandsgebäude und bestehenden Gewerbedächer jenseits von Neubau, Umbau und Sanierung. Der Standard muss für die Eigentümer*innen wirtschaftlich zumutbar sein, es bedarf Härtefall- und Befreiungsregelungen. Für Eigentümer*innen sollte die Möglichkeit bestehen, die Erfüllung des Standards auf Dritte zu übertragen.

Zudem gilt es, Aus- und Weiterbildungsprogramme, insbesondere für das Handwerk, massiv zu fördern und Fachkräfteoffensiven zeitnah umzusetzen. Die Einführung eines Solar-Standards bedeutet ebenso Planungssicherung für die Branche.

2. Naturschutzstandard für Solar-Freiflächenanlagen

Bei Solar-Freiflächenanlagen sehen wir einzelne Hebel und Maßnahmen als erforderlich sowie umsetzbar an, um den Ausbau der Solarenergie nicht nur zu beschleunigen, sondern diesen auch zu einem Gewinn für den Natur- und Artenschutz zu machen.

Bei Solar-Freiflächenanlagen müssen bei der Umwandlung unversiegelter und landwirtschaftlicher Flächen zu Standorten für Freiflächenanlagen Anforderungen des Naturschutzes eingehalten werden. So können Naturschutz und eine beschleunigte Energiewende in Einklang gebracht werden. Denn Solar-Freiflächenanlagen können, insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften, bei guter Planung, Umsetzung und Pflege einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität leisten. Ein Mehr an Biodiversität stärkt zudem die Akzeptanz vor Ort.

Damit Solar-Freiflächenanlagen einen Mehrwert für den Klimaschutz als auch den Naturschutz darstellen, muss es **für klassische Anlagen einen verbindlichen und bundesweit geltenden naturschutzfachlichen Mindeststandard geben**. So kann die Vision des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Biodiversitätssolaranlagen zu einem neuen Standard zu machen, umgesetzt werden. Die Einführung einer neuen Kategorie „Biodiversitäts-PV“, wie im Solarpaket vorgesehen, bedarf es dann nicht mehr.

Unter anderem folgende Kriterien sehen wir im Rahmen des naturschutzfachlichen Mindeststandards¹ als unerlässlich an:

- PV-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen mit hoher Vorbelastung und auf Flächen, die keinen hohen ökologischen Wert besitzen, errichtet werden.
- Strenge Ausschlussgebiete sind u.a. Nationalparks, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate.
- Es soll ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen eingehalten werden: in Abhängigkeit von Kompensationsauflagen und lokalen Gegebenheiten, sonst auf Grundlage des bisherigen Wissensstands mind. 2,5 Meter besonnte Fläche zwischen den Reihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September.
- Es braucht eine Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden (u.a. für ausreichend Lichteinfall und Beweidung).
- Bei einer notwendigen Einzäunung gilt es, eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere einzuplanen. Ausnahmen kann es bei regelmäßiger Beweidung geben (bspw. Wolfsgebiet). Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Querungsmöglichkeiten für Großsäuger müssen bei großen PV-Freiflächenanlagen in Form von nicht umzäunten Korridoren eingeplant und geschaffen werden.

¹ Siehe dazu auch Verbändepapier zu Solarenergie, September 2022: https://www.dnr.de/sites/default/files/2022-09/220928_Solarpapier_Stand_September.pdf

- Eine ökologische Baubegleitung muss ein maßgeblicher Bestandteil während der Bauphase sein.
- Die Module sollen ohne den Einsatz von Chemikalien gereinigt werden.
- Die Pflege von PV-Freiflächenanlagen muss an ökologischen Kriterien und an Zielarten ausgerichtet werden.
- Die jeweiligen Flächen sollen biodiversitätsfördernd aufgewertet werden, bspw. durch:
 - Einsaat der Flächen mit standortgetreuem, artenreichem regionalem Wildpflanzen-Saatgut
 - Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln
 - Anpflanzung heimischer Sträucher und Hecken
 - Situationsbezogenes Mahdregime mit Abtransport des Mahdguts
 - Alternativ extensive Beweidung durch Tiere
 - Nach Möglichkeit Einbindung in den Biotopverbund
- Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Mindeststandards wird anhand eines bundesweit einheitlichen Prüfschemas kontrolliert und dokumentiert.
- Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit innerhalb der PV-Freiflächenanlagen und sonst im nahen Umfeld zu realisieren. Diese sollen möglichst einen positiven Beitrag zum regionalen Biotopverbund leisten.

Einen grundsätzlichen Wegfall der Eingriffsregelung bei (Biodiversitäts-)Solarparks lehnen wir entschieden ab, denn jeder Solarpark stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verlust von Lebensräumen und somit eine Beeinträchtigung für Arten ist möglich. Die Anlagen verursachen bspw. eine punktuelle Versiegelung, außerdem Verschattung und Überschirmung von Flächen sowie eine Änderung der Wasserversorgung des Bodens. Daher ist die Eingriffsregelung für alle Solarparks abzuarbeiten.

Eine grundsätzliche Privilegierung von Solarparks im Außenbereich lehnen wir ab. Diese kann nur in Einzelfällen erfolgen. Die Planungshoheit sollte eindeutig weiterhin bei den Kommunen liegen, um den Ausbau der Solarparks in Hinblick auf Naturverträglichkeit und lokale Akzeptanz steuern zu können. Ein vollständiger Verzicht auf die B-Planverfahren (inkl. Umweltbericht) würde erneut auf Kosten der (lokalen) Biodiversität und des Naturschutzes gehen. Gleichzeitig braucht es mehr Personal in den Planungs- und Fachbehörden.

3. Energy Sharing

Insbesondere in Hinblick auf das Thema Akzeptanz spielt Energy Sharing bzw. eine bürger*innennahe Energieerzeugung eine zentrale Rolle und kann zu einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus führen. Daher muss die **Umsetzung von Energy Sharing**, wie EU-rechtlich geboten, schnellstmöglich erfolgen. Neue Regelungen wie zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sind hier nicht ausreichend.

Energy Sharing bietet Bürger*innen, Kommunen und kleinen Unternehmen die Möglichkeit, den auf den Dächern von Energiegemeinschaften produzierten Strom selbst zu nutzen oder zu speichern. Mit solch einem partizipativen Modell werden Bürger*innen Teil der Energiewende. Die Voraussetzungen für Energy Sharing wurden bereits vor vielen Jahren auf europäischer Ebene geschaffen, eine Umsetzung in Deutschland ist nach wie vor – auch mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf – nicht erfolgt. Die Definition für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wurde im EEG bereits geschaffen. Die nächsten Schritte müssen jetzt dringend erfolgen. Anders als bisher, wo Bürger*innen-Energiegesellschaften Erzeugungsanlagen in Bürger*innenhand darstellen, würden mit Energy Sharing die beteiligten Bürger*innen bzw. auch Mitglieder einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Strom der gemeinschaftlich betriebenen Anlagen beziehen und den Überschussstrom gemeinsam vermarkten. Bei der konkreten Ausgestaltung muss auf einen niedrigschwiligen Zugang auch für einkommensschwache Haushalte geachtet, Netzbetreiber von Anfang an mit eingebunden werden.